

**Gewerbegebietsentwicklung  
in  
Bergneustadt „Dreiort“**

**Ergebnisprotokoll  
zur Erfassung von Haselmäusen**

**Stand: 29. November 2021**

Auftraggeber: Oberbergische Aufbau GmbH  
Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten  
**Umwelt • Stadt • Land**  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803 0  
Fax: 02291 / 927803 9  
info@ hkr-landschaftsarchitekten.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung  
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS .....	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	4
3	KURZBESCHREIBUNG DER ART .....	5
4	METHODIK.....	6
5	ERGEBNISSE IM GELTUNGSBEREICH DER GEWERBEGEBIETSERWEITERUNG IN BERGNEUSTADT „DREIORT“ .....	8
6	ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT .....	16
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	17

## ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes, o. M. (©Geobasis NRW, 2021) .....	5
Abb. 2: Haselmaus-Tube.....	6
Abb. 3: Haselmauskasten, größeres Modell mit seitlicher Kontrollöffnung .....	7
Abb. 4: Haselmauskasten, kleineres Modell mit Schiebedach für die Kontrolle .....	7
Abb. 5: Verteilung der Haselmaus-Tubes (hellblau) und -Kästen (gelb) im Untersuchungsraum .....	7
Abb. 6: WPT3 K62.....	9
Abb. 7: WPT4 T4.....	9
Abb. 8: WPT4 T4.....	9
Abb. 9: WPT95 T36.....	10
Abb. 10: WPT107 T55.....	10
Abb. 11: WPT43 K79.....	11
Abb. 12: WPT43 K79.....	11
Abb. 13: WPT1 K81.....	11
Abb. 14: WPT11 K61.....	12
Abb. 15: WPT25 K68.....	12
Abb. 16: WPT2 K34.....	13
Abb. 17: WPT53 T53.....	13
Abb. 18: Nisthilfen im Untersuchungsgebiet mit Verortung der Haselmausnachweise (roter Punkt mit Beschriftung).....	14

## ANHANG

Anhang 1: Ergebniskarte

## 1 ANLASS

Die Stadt Bergneustadt beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Oberbergischen Aufbaugesellschaft (OAG) ein ca. 12,8 ha großes Gewerbegebiet im Süden Bergneustadts zu entwickeln. Das geplante Gewerbegebiet schließt unmittelbar südlich an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet an und wird nur durch die Straße „Südring“ von diesem getrennt.

Für das Vorhaben ist eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die euro-

päischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der ASP I konnte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der Haselmaus nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet als potentiell Habitat darstellt. Weiterhin wurde im Rahmen einer Begehung am 21.12.2020, an der Mitglieder des Oberbergischen Kreises, der Stadtverwaltung Bergneustadt, dem Naturschutzbund Deutschland (Nabu) und des Büros HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten teilnahmen, der Untersuchungsrahmen für weitere planungsrelevante und geschützte Tierarten festgelegt. Dazu zählen die Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und die Schlingnatter als planungsrelevante Amphibienart. Die genannten Arten (-gruppen) wurden in 2021 parallel zur Haselmaus auf Grundlage der einschlägigen Leitfäden erfasst.

Das Planungsbüro HKR Landschaftsarchitekten wurde im März 2021 mit der Durchführung der Haselmausuntersuchung sowie weiterer Tiergruppen beauftragt.

Das Vorgehen und die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet werden im Folgenden dargestellt.

## **2 UNTERSUCHUNGSGEBIET**

Das 12,8 ha große, z.T. bewaldete Plangebiet erstreckt sich vom Südring im Nordwesten bis zur Silberstraße im Südwesten und der Straße „Zum Dreiort“ im Osten. Der Vorhabenbereich umfasst Flurstücke innerhalb der Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, 15, 18. Der Grüne Siefen verläuft an der nördlichen Plangebietsgrenze. Die Othe, die abschnittsweise als § 30 BNatSchG geschützter Biotop ausgewiesen ist, fließt außerhalb der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes. Westlich des Südrings befindet sich das bestehende Gewerbeareal der Fa. Martinrea Bergneustadt GmbH.

Das Gelände steigt von Nordwesten von 225 m ü. NHN auf 285 m ü. NHN an. Zum Südring und der Silberstraße hin fällt das Gelände steil ab. Im Bereich des Eichen-, bzw. Eichenmischwaldes steigt das Gelände auf 271,80 m ü. NHN an. Insgesamt misst das Plangebiet 128.353 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet enthält Biototypen von sehr geringer (Lagerflächen, versiegelte Flächen des Parkplatzes) über Biotope geringer, mittlere und hoher (Fettweide, Vorwaldbestände, Grünlandbrachen, Grüner Siefen) bis sehr hoher ökologischer Bedeutung (Eichenwald). Drei Obst-

bäume, die auf der Fettweide stocken, weisen jeweils Stammhöhlen auf. Das Grünland ist in Teilbereichen als Fettweide mit Trittschäden einzustufen. Im Übergang zum Grünen Siefen und in den stark hängigen Bereichen sind Magerkeitszeiger vorhanden. Ein Horstbaum wurde an der westlichen Plangebietsgrenze gesichtet.

Der Untersuchungsraum für die Haselmauskartierung beschränkt sich auf die Wald- bzw. Gehölzbereiche im Plangebiet und umfasst ca. 77.151 m<sup>2</sup>. Dementsprechend wurde der Raum in Fläche 1 (westlicher Waldbereich, ca. 57.346 m<sup>2</sup>) und Fläche 2 (nordöstlicher Waldbereich, ca. 13.515 m<sup>2</sup>) eingeteilt. Zusätzlich wurden die Gehölzbereiche am Parkplatz nördlich von Fläche 1 betrachtet. Bei der zweiten Begehung wurde das Flurstück 142 südöstlich von Fläche 1 zum Untersuchungsraum ergänzt (ca. 6.290 m<sup>2</sup>).

Die Lage des Plangebietes (rot) und des Untersuchungsraumes für die Haselmaus (schwarz) sind in Abbildung 1 dargestellt.

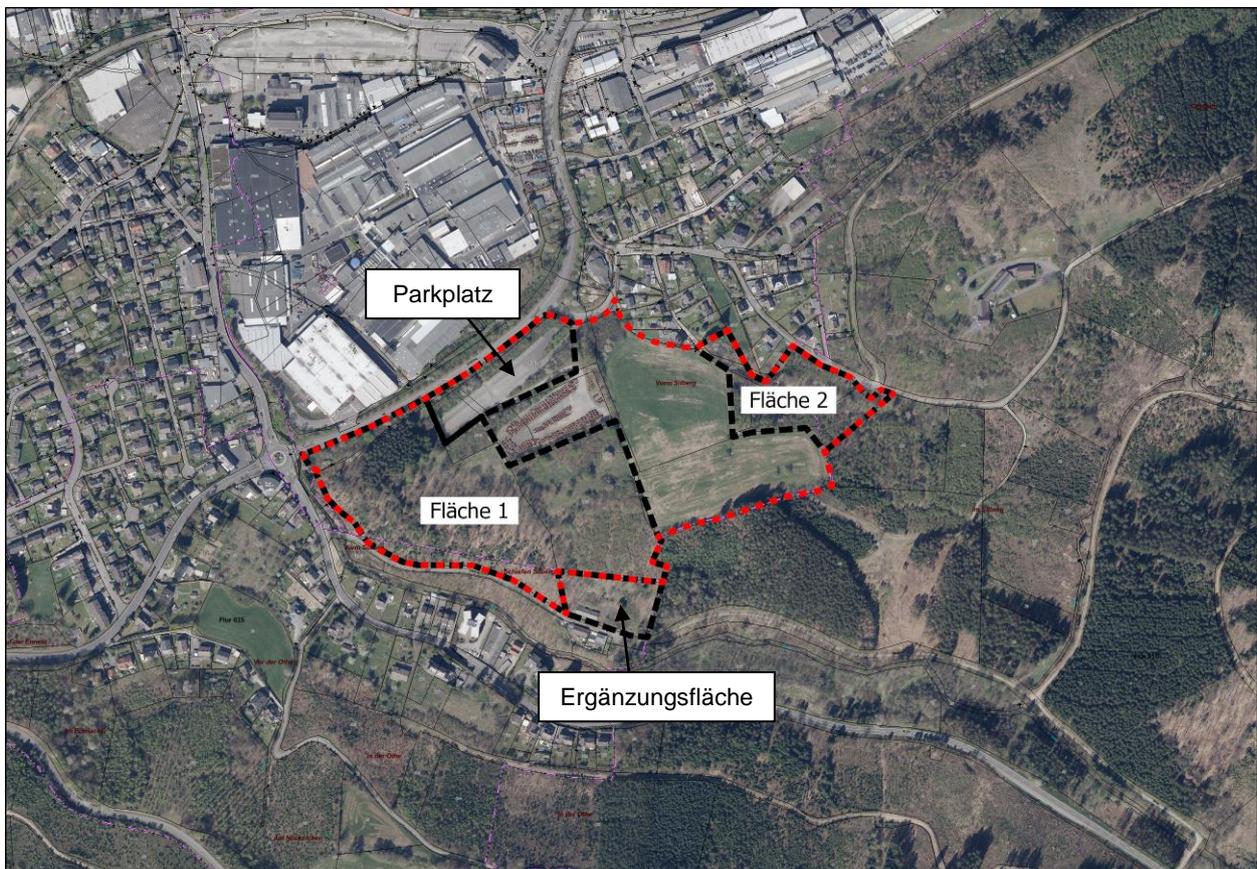


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes, o. M. (©Geobasis NRW, 2021)

### 3 KURZBESCHREIBUNG DER ART

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, gut strukturierten Waldrändern und gebüschreichen Lichtungen. Außerhalb geschlossener Waldbestände werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze, Hecken sowie Obstgärten besiedelt. Auch für die Nahrungssuche bleibt diese Säugetierart innerhalb der Gehölzbestände. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m<sup>2</sup> großen Revieren (LANUV, 2017).

Im Sommer baut die Haselmaus fest gewebte Kugelnester von ca. 5-15 cm Durchmesser, die an der Seite einen Eingang aufweisen. Es wird zwischen vier Nesttypen unterschieden. Zum einen Mischnester, bestehend aus Laubblättern und Gräsern, Grasnester aus dicht gewobenen

Grasblättern, Blatt- oder Laubnestern aus trockenen oder frischen Laubblättern und Schichtnestern mit einer äußeren Schicht aus Laubblättern und einer inneren aus feinem pflanzlichem Material. (Juškatis & Büchner, 2010). Die Nester befinden sich in dichter Vegetation im Geäst oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an.

Ihr Aktivitätszeitraum reicht von April bis Oktober (spätestens Dezember), den Winterschlaf verbringt sie im Winternest am Boden unter der Laubschicht, zwischen Wurzelstöcken oder in Nistkästen.

#### 4 METHODIK

Die Methodik der Untersuchung orientiert sich am „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, 2017).

Zur Erfassung der Haselmaus wurden vom 29. bis 31.03.2021 und am 15.04.2021 insgesamt 121 Haselmaus-Tubes und 52 Haselmaus-Kästen ausgebracht. Am 29.06.2021 (beim 2. Kontrollgang) wurden zusätzlich 9 Tubes und 4 Kästen auf einer angrenzenden Fläche ergänzt.

Die Tubes wurden in einem Abstand von ca. 25 m gleichmäßig im Gebiet verteilt. Sie wurden zwischen 1 – 2 m Höhe in geeigneten Gehölzstrukturen angebracht. Die Kästen wurden in der Nähe jeder zweiten bis dritten Tube an Baumstämmen angebracht. Dabei ist darauf zu achten, dass der Stammdurchmesser groß genug ist und die Öffnung zum Stamm zeigt.

Bei den verwendeten Niströhren handelt es sich um kleine Kunststoffröhren aus schwarzem Streifenkunststoff und einem herausnehmbaren Holzeinsatz.

Es wurden zwei verschiedene Kastenmodelle aufgehangen: Hauptunterschiede sind, dass der größere Kasten für die Kontrolle an der Seite zu öffnen ist und der Eingang für die Haselmaus von unten vorgesehen ist; der kleinere Kasten ist mit einem Schiebedach zu öffnen und die Haselmause erreichen den Eingang von der Seite.

Die Haselmäuse nutzen diese Nisthilfen, um dort ihre kugeligen Nester einzubauen. Sie werden auf Nester und andere Haselmausspuren untersucht.



Abb. 2: Haselmaus-Tube



Abb. 3: Haselmauskasten, größeres Modell mit seitlicher Kontrollöffnung



Abb. 4: Haselmauskasten, kleineres Modell mit Schiebedach für die Kontrolle

Zur besseren Wiederauffindbarkeit und Koordination wurden die Tubes und Kästen per GPS verortet und im Geographischen Informationssystem (ArcGIS Pro) dargestellt.



Abb. 5: Verteilung der Haselmaus-Tubes (hellblau) und -Kästen (gelb) im Untersuchungsraum

Es erfolgte eine fünfmalige Kontrolle zwischen Mai und Oktober (20.05.2021, 29./30.06.2021, 19.08.2021, 20.09.2021, 28./29.10.2021).

Somit wurde der geforderte Untersuchungszeitraum gem. „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, 2017) von April bis Oktober eingehalten. Der Zeitraum entspricht der Aktivitätszeit der Haselmaus.

## **5 ERGEBNISSE IM GELTUNGSBEREICH DER GEWERBEGEBIETSERWEITERUNG IN BERGNEUSTADT „DREIORT“**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Haselmausuntersuchung innerhalb des Geltungsbereiches erläutert. Die Ergebnisse sind zudem kartographisch dargestellt (Abb. 18 und im Anhang).

Im **1. Kontrollgang** im Mai wurden keine Nester, aber 2 Haselmäuse schlafend nebeneinander in einem Kasten vorgefunden, Tubes waren nicht belegt. In 16 Kästen des kleineren Modells wurden Vogelnester vorgefunden (brütend, mit Küken, mit Eiern oder noch unbelegt).

Zwei Tubes am Parkplatz waren aufgrund der Ausbreitung des Riesenbärenklaus nicht zugänglich. Zehn Kästen innerhalb der Fläche 2 waren heruntergefallen, die Befestigung wurde korrigiert.

Im **2. Kontrollgang** im Juni konnten 4 adulte Haselmäuse nachgewiesen werden, wovon sich eine in einem Kasten und drei in Tubes befanden. Die Vogelnester waren, bis auf eines, verlassen bzw. unbelegt. Es wurden 9 Tubes und 4 Kästen südlich von Fläche 1 ergänzt.

Im **3. Kontrollgang** im August wurden besetzte Haselmausnester in 4 verschiedenen Kästen gefunden. In zwei Kästen (WPT1 K81 und WPT11 K61) war je eine Haselmaus vorhanden. In WPT25 K68 waren 4 Haselmäuse, wovon mind. 2 Jungtiere waren. In WPT43 K79 waren ebenfalls 4 Haselmäuse, wovon 3 als Jungtiere identifiziert wurden.

Es wurde zusätzlich eine andere Mausart, auch mit Jungtieren, in einem Kasten vorgefunden.

Im **4. Kontrollgang** im September wurde ein besetztes Haselmausnest in einem Kasten mit mind. 6-7 Jungtieren vorgefunden. Da sie aus dem Kasten geflohen sind, konnte die genaue Anzahl nicht erkannt werden.

Ein weiteres Nest wurde mit einer Waldmaus aufgenommen.

Im **5. Kontrollgang** im Oktober eine Haselmaus in der Tube WPT53 T53 nachgewiesen (schlafend im Nest). Im Kasten WPT30 K47 befanden sich zwei tote Individuen (Skelette). Aufgrund der Bauform des Nestes hat es sich wahrscheinlich um Haselmäuse gehandelt.

Zusätzlich wurden Waldmäuse in den Kästen WPT12 K8, WPT27 K65, WPT55 K38 und der Tube WPT54 T54 vorgefunden.

## Ergebnisübersicht der Haselmaus-Nachweise

- Einzelnachweis: 2 Individuen ohne Nest im Kasten WPT3 K62 beim 1. Kontrollgang im Mai



Abb. 6: WPT3 K62

- Einzelnachweis: 1 Individuum mit Nest in Tube WPT4 T4 beim 2. Kontrollgang im Juni



Abb. 7: WPT4 T4



Abb. 8: WPT4 T4

- Einzelnachweis: 1 Individuum mit Nest in Tube WPT95 T36 beim 2. Kontrollgang im Juni



Abb. 9: WPT95 T36

- Einzelnachweis: 1 Individuum ohne Nest in Tube WPT107 T55 beim 2. Kontrollgang im Juni



Abb. 10: WPT107 T55

- Einzel- und Reproduktionsnachweis: 1 Individuum mit Nest im Kasten WPT43 K79 beim 2. Kontrollgang im Juni und 1 adulte Haselmaus mit 3 Jungtieren beim 3. Kontrollgang im August



Abb. 11: WPT43 K79

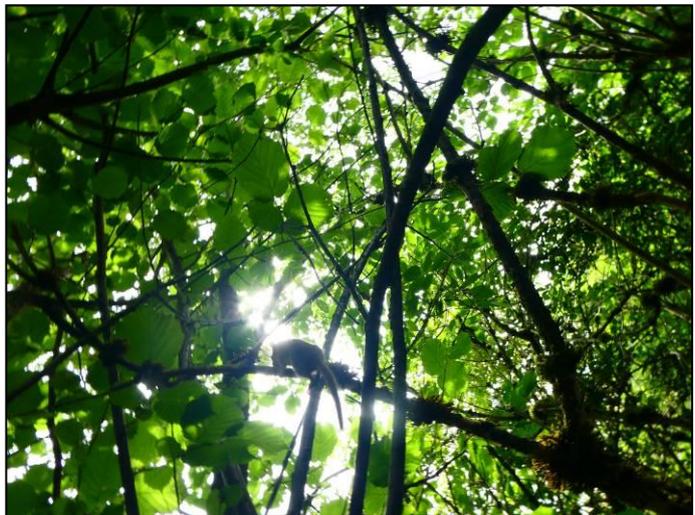


Abb. 12: WPT43 K79

- Einzelnachweis: 1 Individuum mit Laub im Kasten WPT1 K81 beim 3. Kontrollgang im August



Abb. 13: WPT1 K81

- Einzelnachweis: 1 Individuum mit Nest im Kasten WPT11 K61 beim 3. Kontrollgang im August



Abb. 14: WPT11 K61

- Reproduktionsnachweis: 2 Adulte und 2 Jungtiere im Nest im Kasten WPT25 K68 beim 3. Kontrollgang im August



Abb. 15: WPT25 K68

- Reproduktionsnachweis: mind. 6-7 Jungtieren im Nest im Kasten WPT2 K34 beim 4. Kontrollgang im September

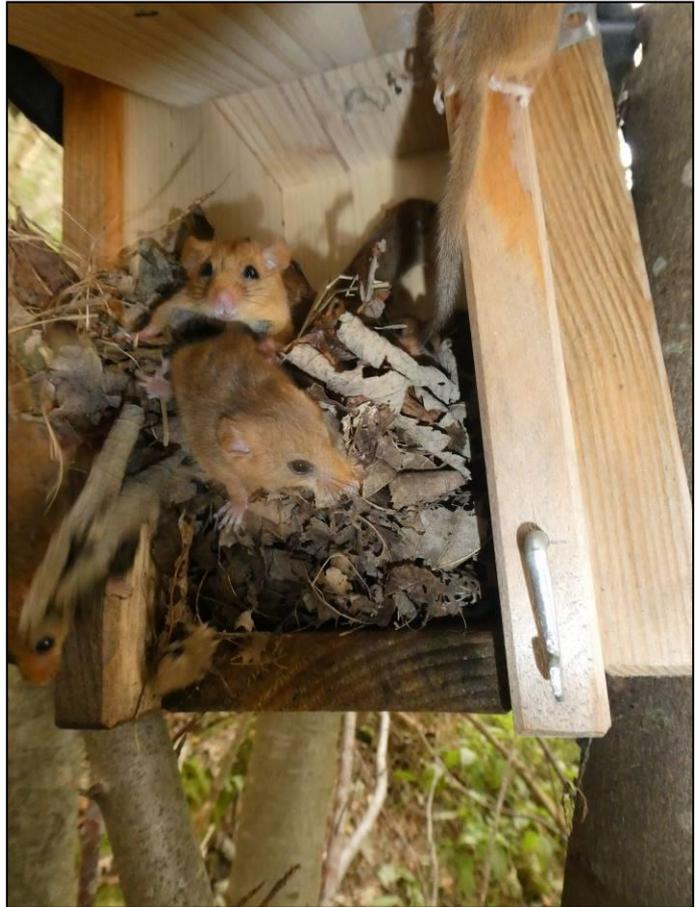


Abb. 16: WPT2 K34

- Einzelnachweis: 1 Individuum mit Nest in Tube WPT53 T53 beim 5. Kontrollgang im Oktober



Abb. 17: WPT53 T53



Abb. 18: Nisthilfen im Untersuchungsgebiet mit Verortung der Haselmausnachweise (roter Punkt mit Beschriftung)

## 6 PROJEKTBEDINGTE WIRKUNGEN

Es liegt noch kein Entwurf eines Bebauungsplanes vor. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der randlichen Lage und des Siefens nicht zum Verlust von Fläche 2 kommt. Zudem ist das Gelände Richtung Südwesten zur Silbergstraße von einer steilen Böschung geprägt, was auch hier eine Bebauung unwahrscheinlich macht.

Im Bereich des Parkplatzes, des Lagerplatzes und des nordwestlichen Waldbereiches zum „Südring“ hin ist die Wahrscheinlichkeit einer Überplanung gegeben.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen, insbesondere auch für die Haselmaus, zu nennen:

- Habitatsfunktionsverlust und -beeinträchtigung für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an strukturreiche Gehölzflächen mit ausreichendem Nahrungsangebot gebunden sind.
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen (hier Laub- und Nadelwald, Grünland)

Es kommt voraussichtlich zum Verlust von mind. zwei nachgewiesenen Habitaten der Haselmaus im nordwestlichen Plangebiet (s. auch Abb. 18), wovon eines ein Reproduktionsnachweis ist.

## 7 MÖGLICHE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Für die Haselmaus sind folgende Maßnahmen zu nennen, die sich an denen des LANUV orientieren:

### 1. Umwandlung von monoton gleichaltrigen Beständen in strukturreiche ungleichaltrige Bestände

An der südwestlichen Böschung ist der Gehölzbestand bereits strukturreich und durchmischelt. Für die Haselmaus sollten aber die Nadelholzbestände entfernt und mit fruchttragenden Laubsträuchern (z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Holunder, Eibe, Geißblatt, Gew. Schneeball, Gew. Hartriegel) angepflanzt oder auch der Sukzession überlassen werden. Durch Pflegemaßnahmen wie regelmäßiges „auf den Stock setzen“, Kleinkahlschlägen oder lokales Auflichten kann der Strukturreichtum erhalten werden. Die forstliche Nutzung ist weiterhin gering zu halten.

Der Raumbedarf beträgt pro Individuum 0,5 ha.

### 2. Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln

Für einen Habitatverbund kann Fläche 1 mit Fläche 2 über die Pflanzung eines Waldrandes im Süden der Grünlandfläche verbunden werden. Die Breite der Pflanzung muss mind. 30 m betragen. Die Pflanzung ist analog zur ersten Maßnahme (s.o.) mit fruchttragenden Gehölzen oder teilweiser Sukzession, geringer forstlicher Nutzung und ggf. Pflegemaßnahmen umzusetzen.

Der Raumbedarf beträgt pro Individuum / Revier 70 m Waldrandlänge (räumlicher Verbund mit vorhandenen Habitaten muss dabei gegeben sein).

### 3. Installation von Haselmauskästen / Wurfboxen und Reisighaufen

Im Bereich der Neuanlage von Habitaten sollen bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Habitate Nistkästen (Modelle wie bei Erfassung) ausgebracht werden (für die ersten 3-5 Jahre) und ein Totholz-Reisighaufen (Wall) aus gerodetem Material angelegt werden.

Die Flächen sollten gem. LANUV als Nahrungshabitat geeignet, zusammenhängend und mind. 20 ha groß sein. Pro Individuum sind 5 Kästen (Öffnung bis 25 mm gegen Fremdnutzer) und als Winterhabitat ein Totholz-Reisighaufen, ebenfalls pro Individuum, auszubringen. Die Kästen müssen jährlich gereinigt werden. Diese Hinweise sind ggf. projektspezifisch anzupassen.

### 4. Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes)

Alternativ zur Maßnahme 2 des Habitatverbunds über einen Waldrand kann nach Möglichkeit die südöstlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche zu einem geeigneten Habitat zwischen Fläche 1 und 2 entwickelt werden. Dort wurden bereits Teilflächen des Nadelwaldbestands gerodet (verm. aufgrund Borkenkäferbefall). Dabei ist eine lückenlose, mind. 10-reihige Bepflanzung mit mind. 5-7 verschiedenen fruchttragenden Sträuchern umzusetzen.

Laut LANUV müssen für die Etablierung einer lokalen Population (60-80 Tiere) geeignete Waldhabitate eine Größe von ca. 20 ha aufweisen. Verbundflächen sollten nicht mehr als

500 m auseinander liegen (hier gegeben) und gesamt nicht kleiner als 20 ha sein. Diese Hinweise sind ggf. projektspezifisch anzupassen.

Maßnahmenvorschläge für die Schlingnatter, die mit denen für die Haselmaus kombinierbar sind, sind dem Ergebnisprotokoll der Schlingnatter zu entnehmen.

Eine Konkretisierung und genaue Verortung der Maßnahmen erfolgt im weiteren Planverfahren und nach einer Bestandsaufnahme der Lebensräume im Rahmen der Abarbeitung der natur-schutzfachlichen Eingriffsregelung.

## **8 ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT**

Für den Vorhabenbereich des geplanten Gewerbegebiets bestehen sowohl Einzel- als auch Reproduktionsnachweise der Haselmaus. Auch wenn die Nachweise im Untersuchungsraum weit gestreut sind, lässt sich ein Schwerpunkt des nachgewiesenen Vorkommens im südlichen Geltungsbereich lokalisieren. Dort wurden bereits vor der Untersuchung die Habitatstrukturen des Birken-Vorwaldes als besonders geeignet angesehen. Der Besatz innerhalb des Geltungsbereichs wird als mittel bis hoch eingestuft.

Durch Anpflanzungs- und Umbaumaßnahmen von Gehölzbeständen können Habitate für die Haselmaus verbessert bzw. neu geschaffen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht das gesamte Untersuchungsgebiet vom Eingriff der noch ausstehenden Planung betroffen ist und Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.

Nach jetzigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass es unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Umsetzung der Planung nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf die Haselmaus kommt.

Aufgestellt:

Waldbröl, den 29. November 2021



Dipl.-Ing. Stephan Müller,  
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## 9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westrapp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV), 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Barb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Luttman, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13.online

### Verwendete Internetseiten:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6549>, abgerufen am 25.03.2021.

[https://awo-shop-si.de/epages/cd41a117-71b6-4d86-a326-db2f989050ec.sf/de\\_DE/?ObjectPath=/Shops/cd41a117-71b6-4d86-a326-db2f989050ec/Products/1213](https://awo-shop-si.de/epages/cd41a117-71b6-4d86-a326-db2f989050ec.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/cd41a117-71b6-4d86-a326-db2f989050ec/Products/1213), (Abbildung) abgerufen am 24.09.2021